

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	29.06.2020	
Kämmerei	Helen Bauer	9745-19		
Registralturnummer	460.15; 023.1	Seiten 6	Anlagen 4	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top 3
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.07.2020	
Verwaltungsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.07.2020	

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 -Vorberatung-

I. Beschlussvorschlag:

Vorberatung!

1. Der Gebührenkalkulation durch die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 02.07.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 (Kindergartenjahr) wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Nr. 5) wird zugestimmt.
4. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 wie im Verwaltungsvorschlag vorgelegt (vgl. Anlage 1) festgesetzt.
5. Der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.
6. Die Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Zusammenfassung

Turnusgemäß steht zum 01.09.2020 wieder die Anpassung der Kindergartengebührensatzung an. Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. In den vergangenen Jahren wurde somit in der Regel eine Steigerung von 3 % empfohlen. Die Kommunalaufsicht hat in den vergangenen Jahren die fehlende Kalkulation, welche als Grundlage für die Erhebung der Gebührensätze dienen soll, bemängelt. Deshalb wurde eine Kalkulation der Gebührensätze für die kommende Satzungsänderung zum 01.09.2020 vorgenommen.

Durch die Corona Pandemie sind bereits viele Eltern einer finanziellen Belastung ausgesetzt. Daher werden im Verwaltungsvorschlag für das kommende Kindergartenjahr die Gebühren nicht in Anlehnung an die Kalkulation angepasst. Dies würde für manche Eltern, je nach Betreuungsmodell und Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren, eine enorme zusätzliche Belastung bedeuten. Um darauf Rücksicht zu nehmen, wird vorgeschlagen, die Gebühren wie die letzten Jahre um 3 % zu erhöhen. Dies bewirkt, dass der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung um 1 % (von 12 % auf 13 %) steigt. Im folgenden Jahr sollen die Gebühren dann entsprechend der Kalkulation angepasst werden, um dadurch eine Annäherung an den Kostendeckungsgrad von 20 %, welcher von den Kommunalen Landesverbänden (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände empfohlen wird, durch Elternbeteiligung schneller erreichen zu können.

Durch die Kalkulation ist klar zu erkennen, dass die Gemeinde Ingersheim einen extrem hohen Betreuungsstandard im Bereich der Kinderbetreuung bietet, der auch entsprechend hohe Kosten verursacht.

Derzeit liegt der Betrag, den die Gemeinde Ingersheim pro Kindergartenjahr zuschießt bei ca. 3,3 Mio. €.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Im Zuge der Haushaltsberatungen hat die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen turnusmäßig zur Anpassung auf 01.09.2020 anstehen.

Im Rahmen des Kinderbetreuungsentwicklungsplans wird voraussichtlich im Herbst 2020 die finanzielle Situation in den Bereichen Kindertageseinrichtungen sowie die Kostendeckungsgrade insgesamt und aus Elternbeiträgen noch ausführlich dargestellt.

Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bislang die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. Die Vertreter der o.g. Institutionen haben sich in den vergangenen Jahren in der Regel auf eine Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen geeinigt.

Der Verwaltungsvorschlag für die Betreuungsgebühren ab 01.09.2020 in Anlehnung an den Landesrichtsatz ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser enthält neben der aktuellen Gebühr auch den Landesrichtsatz 2020/2021 (sofern für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden) als Vergleichswert sowie einen Vergleichswert aus der Kalkulation bei 20% Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung.

Ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung soll laut Empfehlung durch die Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände angestrebt werden.

Ziel der Verwaltung ist es, sich an den Landesrichtsätzen zu orientieren und einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

Entwicklung Kostendeckungsgrad Kindergartenbereich:

Jahr	Kostendeckungsgrad aus Benutzungsgebühren (in %) / Elternbeteiligung	Kostendeckungsgrad insgesamt (in %) mit FAG Zuweisungen	Anteil der Kosten, die durch die Gemeinde Ingersheim getragen werden. (in %)
2009	12,60	33,44	66,56
2010	14,33	33,77	66,23
2011	14,18	39,38	60,62
2012	14,51	48,96	51,04
2013	14,30	47,18	52,82
2014	13,84	40,40	59,60
2015	13,89	43,64	56,36
2016	16,60	44,22	55,78
2017	15,90	45,84	54,16
2018	13,53 (vorläufig)	38,11 (vorläufig)	61,89

2019	14,00 (vorläufig)	38,00 (vorläufig)	62,00
2020	12,00 (nach Planzahlen)	34,00 (nach Planzahlen)	66,00

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade zeigt, dass die Benutzungsgebühren stetig angepasst werden müssen, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Der Gesamtkostendeckungsgrad ist dabei stark von der Höhe der Landeszuschüsse abhängig.

Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Der Landesrichtsatz erfüllt hierbei eine Orientierungsfunktion und wird daher auch bei der Mehrheit der Kommunen angewendet.

Mit der Kalkulation der Gebühren der Kindergarten- und Schulkindbetreuung der Gemeinde Ingersheim für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beauftragt. Die gesamte Ausführung der Kalkulation ist als Anlage 4 beigefügt.

Aus den durch die Kalkulation ermittelten Gebühren wird deutlich, dass die Gemeinde Ingersheim über einen sehr hohen Betreuungsstandard mit einer sehr guten Personalausstattung und einem guten Betreuungsschlüssel im Bereich der Kinderbetreuung verfügt. Im Hinblick darauf wird das vorhandene Angebot derzeit zu einem sehr attraktiven Preis angeboten.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde Ingersheim sollte eine Anpassung an die 20 % Kostendeckung durch Elternbeteiligung in Betracht gezogen werden.

Diese Anpassung sollte schrittweise erfolgen, damit den Eltern keine zu rasche Erhöhung und damit hohe finanzielle Belastung zugemutet wird.

Die Verwaltung schlägt nachfolgende, wesentliche Änderungen vor:

1. Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre)

Orientierung der Gebührensätze an den Landesrichtsatz sowie Annäherung an 20 % Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren, sofern dieser für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden ist (Anlage 1).

Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt daher in Anlehnung an die jährliche Steigerung von 3 %. Beim Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) wird die Gebühr zusätzlich nach der Kinderzahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt.

Bei den Ganztagsmodellen wird die Erhöhung ebenfalls prozentual entsprechend hochgerechnet.

Die Gebühr für das Mittagessen wird entsprechend erhöht, so dass hier der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung bei 30 % liegt.

Derzeit liegt der Verpflegungsaufwand je Essen bei 11,01 €. Davon bezahlen die Eltern momentan 3,00 € und die Gemeinde 8,01 €. Durch die vorgeschlagene Elternbeteiligung von 30 % fällt für die Eltern ein Betrag pro Essen in Höhe von 3,30 € an. Die Restlichen 7,71 € werden von der Gemeinde getragen. Damit die Gemeinde bei der Bezuschussung des Essens etwas entlastet wird, schlägt die Verwaltung hier die Elternbeteiligung von 30 % vor.

2. Kleinkindbetreuung (0 bis 3 Jahre)

In der Kleinkindbetreuung fällt für alle Kinder unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie der gleiche Beitrag an.

Auch hier wird eine Anpassung der Gebührensätze in Orientierung an den Landesrichtsatz, sofern dieser für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden ist, vorgeschlagen (Anlage 1). Die Erhöhung von 3 % wird, wie in den Vorjahren, prozentual entsprechend hochgerechnet.

Die Gebühr für das Mittagessen wird entsprechend erhöht, so dass hier der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung bei 30 % liegt. Derzeit liegt der Verpflegungsaufwand je Essen bei 11,01 €. Davon bezahlen die Eltern momentan 2,70 € und die Gemeinde 8,31 €. Durch die vorgeschlagene Elternbeteiligung von 30 % fällt für die Eltern ein Betrag pro Essen in Höhe von 3,30 € an. Die Restlichen 7,71 € werden von der Gemeinde getragen. Damit die Gemeinde bei der Bezuschussung des Essens etwas entlastet wird, schlägt die Verwaltung hier die Elternbeteiligung von 30 % vor.

Für die folgenden Jahre sollte das Ziel gesetzt werden, die Gebühren insoweit anzupassen, dass der angestrebte Kostendeckungsgrad von ca. 20 % durch Elternbeteiligung erreicht wird. In 2020 liegt der Kostendeckungsgrad bei ca. 12 %. Durch die Erhöhung der Gebühren um 3 % würde der Kostendeckungsgrad auf ca. 13 % steigen.

4. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände

- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- 1.3 Ermäßigung nach sozialen Gesichtspunkten
- 1.4 Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode) und der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- 2.5 Höhe des Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche
- 2.7 Kalkulationszeitraum

5. Satzungsänderungen allgemein

§ 3 Abs. 3, 6 und 7 sowie § 4 Abs. 2, 3 und 4:

Die Formulierung wird konkretisiert, so dass klar ersichtlich ist, wo die entsprechenden Antragsformulare erhältlich sind. (Anlage 2 und 3)



Simone Haist
Bürgermeisterin

Anlage 1

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 1.9.2019)	Landesricht- satz 2020/2021	Bei Kostende- ckungsgrad von 20%	Gebühr (ab 01.09.2020) 3%
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €	119,00 €	193,92 €	121,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	92,00 €	145,44 €	93,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	61,00 €	96,96 €	62,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	20,00 €	48,48 €	29,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	146,00 €		214,65 €	150,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	111,00 €		160,99 €	114,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €		107,33 €	76,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €		53,66 €	35,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	256,00 €		235,37 €	264,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	198,00 €		176,53 €	204,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €		117,69 €	141,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77,00 €		58,84 €	79,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	289,00 €		256,09 €	298,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	223,00 €		192,07 €	230,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 €		128,05 €	158,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €		64,02 €	90,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	315,00 €		272,67 €	324,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	252,00 €		204,50 €	260,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	162,00 €		136,34 €	167,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €		68,17 €	100,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €		40,33 €	60,00 €
Sonderleistungen:				
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,00 €		2,20 €	3,30 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 1.9.2019)	Landesricht- satz 2020/2021	Bei Kostende- ckungsgrad von 20%	Gebühr (ab 01.09.2020) 3 %
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	258,00 €	1 Kind: 352 € 2 Kinder: 261 € 3 Kinder: 177 € 4 Kinder: 70 €	279,00 €	265,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	323,00 €		313,90 €	333,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	387,00 €		348,80 €	399,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	424,00 €		383,70 €	437,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	456,00 €		411,62 €	470,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €		40,33 €	60,00 €
Sonderleistungen:				
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €		2,20 €	3,30 €

<p>Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p> <p>§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...</p>	<p>7. Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p> <p>§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, ...</p>
<p>(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll.</p> <p>(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen.</p> <p><i>Die Absätze eins, zwei, vier und fünf bleiben unberührt!</i></p>	<p>(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsgemeinschaft.</p> <p>(6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsgemeinschaft.</p> <p>(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsgemeinschaft.</p> <p><i>Die Absätze eins, zwei, vier und fünf bleiben unberührt!</i></p>

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter 3 Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kleinkinder (unter 3 Jahren) einer Familie eine Kleinkindbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze für das zweite und jedes weitere Kleinkind in der Kleinkindbetreuung um 50 v. H.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2019)
Basismodell (RGVÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter 3 Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kleinkinder (unter 3 Jahren) einer Familie eine Kleinkindbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze für das zweite und jedes weitere Kleinkind in der Kleinkindbetreuung um 50 v. H. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2020)
Basismodell (RGVÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	

Bei einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	121,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)		VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	146,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	150,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	111,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	114,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	256,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	264,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	198,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	204,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	141,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	289,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	298,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	223,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	230,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	158,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	315,00 €	Bei einem Kind unter 18 Jahren	324,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	252,00 €	Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	260,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	162,00 €	Bei drei Kindern unter 18 Jahren	167,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €	Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00 €

Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit	3,00 €

Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	60,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit	3,30 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2019)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stun- den/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	258,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stun- den/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	323,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	387,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	424,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2020)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stun- den/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	265,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stun- den/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	333,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	399,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrich- tung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	437,00 €

Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	456,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit	2,70 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-
naten weitergegeben. Bei höheren
Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlender Gebühr um die
Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Absätze eins, sechs bis acht bleiben unberührt.

Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	470,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo- naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	60,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öff- nungszeit	3,30 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-
naten weitergegeben. Bei höheren
Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlender Gebühr um die
Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Absätze eins, sechs bis acht bleiben unberührt.

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 24.07.2012**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 21.07.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des §4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgebe-

rechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

- (3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter 3 Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kleinkinder (unter 3 Jahren) einer Familie eine Kleinkindbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze für das zweite und jedes weitere Kleinkind in der Kleinkindbetreuung um 50 v. H. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2020)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	121,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	150,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	114,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	264,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	204,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	141,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	298,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	230,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	158,00 €

Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	324,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	260,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	167,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	60,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,30 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	265,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	333,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	399,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	437,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	470,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	60,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	3,30 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Ingersheim, 21.07.2020
gez. Simone Haist, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.